



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 21. September 1993 NR. 3226

HAEGENDORF: Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Im Ziegelfeld-Ziegelei" / Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

1. Feststellungen

1.1. Die Einwohnergemeinde **Hägendorf** unterbreitet dem Regierungsrat den **Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Im Ziegelfeld-Ziegelei"** zur Genehmigung.

1.2. Der Erschliessungsplan "Im Ziegelfeld-Ziegelei" wurde in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1991 öffentlich aufgelegt. Anlässlich dieser Auflage gingen beim Einwohnergemeinderat 21 Einsprachen ein. Mit Beschluss vom 9. März 1992 (eröffnet mit Schreiben vom 31. März 1992) hat der Gemeinderat alle Einsprachen abgewiesen und den Plan genehmigt.

1.3. Die folgenden, vom Gemeinderat abgewiesenen Einsprecher führen Beschwerde beim Regierungsrat:

- **Landis Hansueli und Liliane**, Bühlstr. 27, 4614 Hägendorf
- **Moser Fridolin**, Bühlstr. 29, 4614 Hägendorf
- **Moser Werner und Ruth**, Bühlmatt 4, 4614 Hägendorf
- **Kieser Alfred und Irene**, Im Ziegelfeld 1, 4614 Hägendorf
- **von Däniken Urs**, Bühlstr. 28, 4614 Hägendorf

alle vertreten durch Fürsprech Dr. Helmuth Strub, Ringstr. 1, 4603 Olten.

1.4. Die Beschwerdeführer stellen die Rechtsbegehren:

- a) Der Einspracheentscheid des Gemeinderates Hägendorf vom 9.3.1992 sei aufzuheben.

- b) Der Ausbau der Bühlstrosse Ost und des Verbindungsstückes Rickenbachstrasse sei aufzuheben und aus dem Erschliessungsplan zu streichen, und es sei die privatrechtliche Erschliessung in der jetzigen Ausgestaltung zu belassen.
uKuEF.

Der Einwohnergemeinderat Hägendorf **beantragt** mit seiner Vernehmlassung vom 18. September 1992 die Abweisung der Beschwerden und sinngemäss die Genehmigung des Erschliessungsplanes.

1.5. Am 21. Oktober 1992 führte das Bau-Departement mit den Beschwerdeführern und der Gemeinde einen Augenschein mit Parteibefragung durch. Eine gütliche Regelung konnte in der Zwischenzeit nicht herbeigeführt werden.

2. Erwägungen

2.1. Alle Beschwerden wurden von dazu legitimierten Grundeigentümern und von der Planung Betroffenen eingereicht. Die Beschwerdefrist wurde gewahrt. Auf die Beschwerden ist daher einzutreten.

2.2. Zur Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt es folgendes voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, vom 3. Dezember 1978 (PBG) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung, d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

2.3. **Formell** wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

2.4. Materiell sind die folgenden Bemerkungen anzubringen:

a) Der hier zu beurteilende Erschliessungsplan "Im Ziegelfeld-Ziegelei" beinhaltet die Abänderung des mit RRB Nr. 2419 vom 12. August 1986 genehmigten Erschliessungsplans (Strassen- und Baulinienplan, Blatt Nr. 4), welcher Bestandteil der Ortsplanung ist.

b) Dem vorliegenden Plan "Im Ziegelfeld-Ziegelei" gingen zwei Planaufgaben vom Juni 1989 und Oktober 1990 voraus. Er resultierte aus dem Ergebnis der gegen die ersten Varianten eingegangenen Einsprachen.

c) Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die heutige privatrechtliche Erschliessung völlig genügend sei. Die Bühlstrasse Ost befinde sich im Privateigentum mit jeweiligen gegenseitigen Wegrechtsdienstbarkeiten. Ein solches Wegrecht bestehe auch zugunsten der Liegenschaft GB Hägendorf Nr. 576, weshalb dieses Grundstück über die Bühlstrasse Ost genügend erschlossen sei.

Im "Uebersichtsplan Verkehrserschliessung mit Strassenklassifizierung" - welcher ebenfalls im Rahmen der Ortsplanung genehmigt wurde (RRB Nr. 2419 vom 12. August 1986) - sei die Bühlstrasse Ost als "zur Gestaltung geeignet" bezeichnet. Diese Wohnstrassenfunktion solle beibehalten werden können. Das Hauptanliegen der Beschwerdeführer sei demnach, den Anschluss der Bühlstrasse Ost an die Rickenbachstrasse zu verhindern. Diesem Anliegen habe zwar der Gemeinderat im vorliegenden Erschliessungsplan "Im Ziegelfeld-Ziegelei" dadurch Rechnung getragen, dass der Anschluss nur noch in einem Fussweg bestehe, auf welchen jedoch auch noch zu verzichten sei. Schliesslich sei die Rickenbachstrasse erschliessungsmässig überflüssig.

d) Gemäss Erschliessungsplan vom 12. August 1986 (Strassen- und Baulinienplan, Blatt Nr. 4) gilt heute, dass die Rickenbachstrasse mit durchgehend 6.00 m Fahrbahn und 1.75 m Trottoir und der Anschluss "Bühlstrasse" mit einer Einmündung zu bauen ist. Dieser Plan ist rechtskräftig und könnte von der Gemeinde vollzogen werden. Nach § 101 Abs. 5 PBG steht einem Grundeigentümer sogar ein rechtlicher Anspruch hierfür zu. Eine Nichtgenehmigung des vorliegenden Planes "Im Ziegelfeld-Ziegelei" bewirkt, dass nach wie vor der Erschliessungsplan vom 12.8.1986 Gültigkeit hat.

e) Im nun vorliegenden Plan geht es darum, die Rickenbachstrasse etwas weniger breit, nämlich nur 5.00 m Fahrbahn mit zwei Verengungen auf 3.50 m und ohne Trottoir, auszubauen. Der Anschluss an die Bühlstrasse Ost soll nur noch mit einem Fussweg sichergestellt werden. Damit können die heutigen Gegebenheiten besser berücksichtigt werden. Dies ist vor allem wegen der in der Zwischenzeit stattgefundenen Bautätigkeit, insbesondere auf der Parzelle GB Hägendorf Nr. 581 (Reiheneinfamilienhaus) von grosser Bedeutung.

Der Augenschein machte deutlich, dass man es sich schwer vorstellen kann, an dieser Stelle die Rickenbachstrasse mit dem ursprünglich vorgesehenen Ausbaustandard durch-zuziehen. Ein reduzierter Ausbau kann daher nicht als offensichtlich unzweckmässig oder gar rechtswidrig bezeichnet werden, er erscheint vielmehr als geboten.

f) Die Rickenbachstrasse war bislang als Verbindung zum Nachbardorf Rickenbach über das Areal der Ziegelei bestimmt. Sie erschien im "Uebersichtsplan Verkehrserschliessung mit Strassenklassifizierung" folgerichtig als Sammelstrasse. Gegenüber vorher kommt nach dem vorliegenden Erschliessungsplan der Rickenbachstrasse nur noch eine untergeordnete Bedeutung für die Quartierserschliessung zu. Als Anschlusspunkt für die Detailerschliessung des Gestaltungsplangebietes GP d, "Nellen" (gemäss Zonenplan), erfüllt sie diesen Zweck. So ist auch unter diesem Gesichtspunkt der reduzierte Ausbau der Rickenbachstrasse als systemgerecht zu verantworten.

g) Der vorliegende Erschliessungsplan "Im Ziegelfeld-Ziegelei" erweist sich somit als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Die Beschwerden sind daher abzuweisen, und der Erschliessungsplan ist zu genehmigen.

h) Nach dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 600.-- zu bezahlen, und es kann keine Parteienschädigung gesprochen werden. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

3. Beschluss

3.1. Der Erschliessungsplan "Im Ziegelfeld-Ziegelei" (Strassen- und Baulinienplan) wird genehmigt.

3.2. Die Beschwerden

- Landis Hansueli und Liliane, Bühlstr. 27, Hägendorf
- Moser Fridolin, Bühlstr. 29, Hägendorf
- Moser Werner und Ruth, Bühlmatt 4, Hägendorf
- Kieser Alfred und Irene, Im Ziegelfeld 1, Hägendorf
- von Däniken Urs, Bühlstr. 28, Hägendorf

alle vertr. durch Fürsprech Dr. Helmuth Strub, Ringstr. 1, Olten
werden abgewiesen.

3.3. Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

3.4. Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem hier genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann hinsichtlich der enteignungsrechtlichen Frage gemäss der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 6 EMRK innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Kostenrechnung EG Hägendorf:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 523.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung der Beschwerdeführer

- Landis H. und L., Hägendorf,
 - Moser F., Hägendorf,
 - Moser W. und R., Hägendorf,
 - Kieser A. und I., Hägendorf,
 - von Däniken U., Hägendorf,
- alle vertr. durch Fürsprech Dr. H. Strub, 4603 Olten:

Kostenvorschuss	Fr. 600.--	
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 600.--	von Kto. 119.57 auf Kto. 2005-431.00 umbuchen
	<hr/>	
	Fr. --.--	
	=====	

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) (CS/TS/PM)

Departementssekretär

Rechtsdienst Bau-Departement (CS)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten Nr. 92/60 und 1 gen. Plan [CS\RRB\PLBSHAEG]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Gemeindepräsidium der EG, 4614 Hägendorf (einschreiben) (mit Einzahlungsschein)

Bauverwaltung der EG, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG, Ringstr. 1, 4603 Olten

Fürsprech Dr. Helmuth Strub, Ringstr. 1, 4603 Olten (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Hägendorf: Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Im Ziegelfeld-Ziegelei